



Grünliberale Partei Kanton Zug  
Weinbergstrasse 42c  
6300 Zug  
zg@grunliberale.ch  
www.zg.grunliberale.ch

Kanton Zug  
Direktion des Innern  
Frau Landammann  
Manuela Weichelt-Picard  
Neugasse 2  
Postfach 146  
6301 Zug

Zug, 27. September 2017

**Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgütererschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz)**

Sehr geehrte Frau Landammann Weichelt-Picard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Zu den vorgesehenen Anpassungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches**

Denkmalpflege ist eine wichtige öffentliche Aufgabe und der Schutz und die Pflege unseres kulturellen Erbes ein gesellschaftlicher Auftrag. Das Denkmalverständnis muss, trotz der dieser Thematik innewohnenden Emotionalität, sich im öffentlichen Diskurs beweisen - Denkmalpflege als Teil eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses. Wertvolle Bausubstanz zu erhalten und zu pflegen wird denn auch von der Bevölkerung ganz grundsätzlich ideell nicht in Frage gestellt. Hier besteht weitgehend ein Konsens. Handlungsbedarf besteht vor allem im Verhältnis zwischen Eigentümerschaft und behördlicher Denkmalpflege, welche sehr oft als zu restriktiv und eigentümerfeindlich wahrgenommen wird. Mit den geplanten gesetzlichen Änderungen erhält diese Problematik nun die nötige Aufmerksamkeit. Durch die Stärkung der Eigentümerrechte und dem im Grundsatz partnerschaftlichen Vorgehen von Eigentümerschaft und Behörde, wird das vordringliche Anliegen der Motionäre weitestgehend umgesetzt. Obwohl auch weiterhin Unterschutzstellungen gegen den Willen der Eigentümerschaft möglich sein werden. Wir können uns durchaus vorstellen, dass die vorliegende Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes die öffentliche Wahrnehmung der Denkmalpflege als „lästiger Verhinderer“ durchaus korrigieren kann. Eine absolut störungsfreie Denkmalpflege kann es aber auch in Zukunft nicht geben. Emotionsgeladene Konflikte rund um denkmalpflegerische Einwände und Auflagen, müssen unseres Erachtens künftig jedoch möglichst verhindert werden. Sollte dies nicht

gelingen, wird die Kantonale Denkmalpflege, ob zu Recht oder nicht, weiterhin im Fokus der kantonalen Politik verbleiben - sehr zum Schaden unseres bauhistorischen Erbes.

Wir erachten die Gesetzesänderungen insgesamt als durchaus zweckmässig. Die Praxis wird zeigen, ob der gewählte Ansatz letztlich richtig war. Nachfolgend ein kurzer Kommentar zu den drei Hauptbereichen:

### **Denkmalkommission**

Wir teilen die Überzeugung des Regierungsrats, dass auf die Denkmalkommission ersatzlos verzichtet werden kann, da das benötigte Fachwissen im Amt für Denkmalpflege und Archäologie auf einem genügend hohen Niveau vorhanden ist, beziehungsweise dieses von einer amtlichen Fachstelle vorausgesetzt werden kann. Es besteht keine Notwendigkeit für eine Kommission, die letztlich nur das Verfahren verlängert, verkompliziert und verteuert. Bei Bedarf besteht weiterhin die Möglichkeit des externen Beizugs von Spezialisten.

### **Inventarisierung**

Die Aufnahme ins Inventar bildet für die Eigentümerschaft eine Art Verdachtsregister mit erheblicher Eigentumsbeschränkung und Unsicherheit. Denn Schutzvermutung und Schutzerwägung sind relativ unspezifische Umschreibungen und lassen einen grossen Ermessungsspielraum seitens der Behörde zu. Daher erachten wir es als sehr wichtig, die Eigentümerschaft bereits vor der Aufnahme eines Objektes ins Inventar zu informieren, anzuhören und über den gesamten Inventarisierungsprozess einzubeziehen. Da die Schutzwürdigkeit eines inventarisierten Objekts in der Regel erst dann abgeklärt wird, wenn ein Um- oder Neubau geplant ist, brauchen Bauwillige oft ziemlich viel Geduld. Darum muss bei Objekten deren Schutz erwogen wird, die Aufnahme ins Inventar sehr gut begründet und verhältnismässig sein. Dabei sind die unter Paragraph 25 Abs. 1 lit. a aufgeführten Kriterien nicht erst bei der Unterschutzstellung, sondern soweit möglich bereits bei der Inventarisierung bestimmend.

Veränderungen im Inventar künftig nur noch ca. alle 15 Jahre im Rahmen der ordentlichen Ortsplanungsrevisionen oder auf Begehren der Eigentümerschaft zuzulassen, ist unter dem Aspekt der Planungs- und Rechtssicherheit sehr zu begrüssen.

### **Unterschutzstellung**

Der Wille und die Interessen der Eigentümerschaft bei Unterschutzstellungen künftig stärker zu berücksichtigen, erachten wir als absolut notwendig. Kann doch die Kantonale Denkmalpflege Kraft ihres Amtes einschneidende Vorbehalte und Auflagen machen und damit de facto als Baubewilligungsbehörde handeln. Deshalb bilden die Zustimmungserfordernisse der Eigentümerschaft und die Interessenwahrung mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag die Kernelemente der Denkmalschutzgesetz-Teilrevision. Insbesondere die Absicht, mit einer solchen Vereinbarung die baulichen Änderungen detailliert festzulegen und so die Rechtssicherheit zu erhöhen, begrüessen wir sehr. Dabei erachten wir den Paragraphen 30 Abs. 1a als zentrale Vorgabe, begründet dieser doch den längst fälligen Paradigmenwechsel hin zu mehr Pragmatismus in der praktischen Denkmalpflege.

Wir fragen uns jedoch, ob die in Paragraph 25 Abs. 1 lit. a aufgeführten Unterschutzstellungskriterien nicht einen allzu weiten Interpretationsspielraum zulassen und deshalb zu präzisieren sind. Betreffend dem Spezifikum „[...] wissenschaftlichen Wert“ bezweifeln wir, ob es rechtlich zulässig ist, nur der Forschung zuliebe eine öffentlichrechtliche Unterschutzstellung mit erheblicher Eigentumsbeschränkung zu verfügen und stellen deshalb den **Antrag**,

§ 25 Abs. 1 lit. a sei wie folgt anzupassen:

a) *das Denkmal von sehr hohem kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist;*

Dass nicht mehr die Direktion des Innern, sondern nur noch der Gesamtregierungsrat eine behördliche Unterschutzstellung verfügen kann, finden wir richtig,

Freundliche Grüsse  
Daniel Stadlin  
Kantonsrat, GLP Zug

Kopie per E-Mail an: [lea.neuenschwander@zg.ch](mailto:lea.neuenschwander@zg.ch)